

Satzung der Gemeinde Beetzendorf für die Benutzung des „Bestattungswaldes Beetzendorf“

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA Nr.12/2014, S.288), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetzes LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf auf seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung der Gemeinde Beetzendorf gilt ausschließlich für den Bestattungswald Beetzendorf. Auf den Einrichtungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Bestattungswaldes Beetzendorf wird hier ausdrücklich verwiesen.

(2) Der Bestattungswald Beetzendorf ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Beetzendorf und durch die Gemeinde öffentlich gewidmet. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck einen Einrichtungsvertrag mit dem Eigentümer der Flächen des Bestattungswaldes abgeschlossen. Der Eigentümer wird im eigenen Namen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Verträge mit den Nutzern des Bestattungswaldes abschließen. Der Eigentümer bzw. der von ihm beauftragte Dritte werden im folgenden „Betreiber“ genannt – Als „Nutzer“ werden diejenigen bezeichnet, die zum Zwecke einer Beisetzung auf dem Bestattungswaldes Beetzendorf einen Vertrag mit dem Betreiber abschließen.

(3) Der Betreiber erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Entgelte für die Nutzung. Der Betreiber gibt in einer öffentlich zugänglichen Entgeltordnung die Entgelte für die verschiedenen Nutzungsformen bekannt.

(4) Diese Satzung gilt für die im Einrichtungsvertrag festgelegten Flächen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

Im Bestattungswald Beetzendorf kann neben den Einwohnern der Gemeinde Beetzendorf jeder beigesetzt werden, der ein Nutzungsrecht für eine Bestattung im Bestattungswald Beetzendorf erworben hat.

§ 3

Beisetzungsflächen

(1) Im Bestattungswald Beetzendorf erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen ausschließlich in vermessenen Grabstätten in unmittelbarer Nähe von einem Bestattungsbaum oder einem Naturdenkmal, wobei die Entfernung der Bestattungsplätze zu dem Bestattungsbaum oder

Naturdenkmal in der Regel 1,5 bis 3 m betragen und die Zahl der Bestattungsplätze in der Regel jeweils auf maximal 12 begrenzt ist.

(2) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen verwendet werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Bestattungswald Beetzendorf unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Das Betreten des Bestattungswaldes Beetzendorf ist ohne zeitliche Beschränkung auf eigene Gefahr gestattet.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Jeder hat sich im Bestattungswald Beetzendorf der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Bestattungswaldes Beetzendorf ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
- c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
- f) den Wald oder die Anlagen zu verunreinigen,
- g) Abfälle und walduntypische Gegenstände aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers, der Gemeinde Beetzendorf oder des Waldeigentümers durchzuführen,
 - i) zu rauchen,
 - j) Feuer zu machen,
 - k) Hunde freilaufen zulassen,
 - l) zu lagern oder zu campen.

(3) Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes Beetzendorf vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Betreibers.

§ 6

Durchführung der Beisetzung

(1) Termine für die Beisetzung sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.

(2) Der Betreiber sorgt für eine ordnungsgemäße Bestattung. Insbesondere sorgt er gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass zum Beisetzungstermin die Urne bereitsteht und die vom Krematorium ausgestellte Einäscherungsurkunde vorliegt.

(3) Der Betreiber sorgt auch für die Ausstellung und Aushändigung der Beisetzungsbestätigung.

(4) Umbettungen der Urnen innerhalb oder aus dem Bestattungswald Beetzendorf sind unzulässig.

§ 7

Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald Beetzendorf ausgewiesenen Bestattungsorten wird für einen maximalen Zeitraum von 99 Jahren - ab Inbetriebnahme des Bestattungswaldes Beetzendorf - vergeben.

(2) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 8

Vorschriften zur Gestaltung

Es ist nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9

Markierungen

(1) Der Betreiber sorgt für eine ordnungsgemäße Vermessung und Registrierung der Bestattungsbäume und Naturdenkmäler. Er kann diese mit einer Registrierungsnummer versehen.

(2) Die Anbringung einer Tafel mit dem Namen des Verstorbenen, das Geburts- und Sterbedatum sowie auf Wunsch ein religiöses oder sonstiges Symbol je beigesetzter Urne ist möglich. Form und Art bestimmt der Betreiber.

§ 10

Pflege der Grabstätten

(1) Der Bestattungswald Beetzendorf ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf den Bestattungswald und beschränkt sich in den Regeln auf Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 11**Haftung**

(1) Das Betreten des Bestattungswaldes Beetzendorf erfolgt gemäß §14 des Bundeswaldgesetzes sowie gemäß den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Beetzendorf entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.

(2) Der Betreiber des Bestattungswaldes Beetzendorf haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen von ihm oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

(3) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Betreten bzw. Benutzen des Bestattungswaldes Beetzendorf bzw. durch unbefugte Dritte, Tiere oder Naturereignisse entstehen, erfolgt keine Haftung.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt,

- a) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Bestattungswaldes Beetzendorf oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe a) Beisetzungen stört,
- c) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe b) Wege mit dem Fahrzeug aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
- d) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe c) Waren aller Art oder Gewerbliche Dienste anbietet,
- e) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- f) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
- g) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe f) den Wald oder die Anlagen verunreinigt,
- h) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- i) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers durchführt,
- j) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe i) raucht,

- k) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe j) Feuer macht,
- l) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe k) Hunde freilaufen lässt,
- m) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe l) lagert oder campst,
- n) entgegen § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- o) entgegen § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert,
- p) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
- q) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt,
- r) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) Kerzen oder Lampen aufstellt,
- s) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) Anpflanzungen vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Beetzendorf,

Gemeinde Beetzendorf
Marschwog 3
38489 Beetzendorf
Telefon 039000/6518